

Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener im Kolpingwerk Deutschland

A. Einführung

Präambel

In ihrer Verantwortung für den Schutz der Würde und Integrität Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener hat der Bundesvorstand des Kolpingwerkes Deutschland folgende Ordnung beschlossen. Sie gewährleistet ein einheitliches und verbindliches Vorgehen im Kolpingwerk Deutschland.

Die Ordnung orientiert sich an den 2018 vom Bundesvorstand beschlossenen „Empfehlungen zum Schutz des Kindeswohls sowie zur Prävention von sexuellem Missbrauch und zum Verhalten bei Missbrauchsfällen im Kolpingwerk Deutschland“ (1) sowie an der von der Deutschen Bischofskonferenz beschlossenen „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ (2).

Das Leid der von sexuellem Missbrauch Betroffenen wird anerkannt. Betroffene haben Anspruch auf besondere Aufmerksamkeit und Hilfe. Sie müssen vor weiterer sexueller Gewalt geschützt werden. Betroffene und ihre Angehörigen sowie Nahestehende und Hinterbliebene sind bei der Aufarbeitung von Missbrauchserfahrungen zu unterstützen und zu begleiten. Sexueller Missbrauch, vor allem an Minderjährigen sowie an schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, ist ein Verbrechen.

Gerade wenn Mitarbeitende im Kolpingwerk Deutschland solche Taten begehen, erschüttert dies nicht selten bei den Betroffenen und ihren Angehörigen sowie Nahestehenden und Hinterbliebenen das Grundvertrauen in das Wirken des Kolpingwerkes Deutschland als katholischer Sozialverband. Darüber hinaus besteht die Gefahr schwerer psychischer Schädigungen. Es ist die Pflicht der Täter*innen, sich ihrer Verantwortung und den Konsequenzen ihrer Tat zu stellen.

Diese Ordnung umfasst alle Untergliederungen im Kolpingwerk Deutschland (3), sofern diese nicht die „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ (2) verbindlich in ihr Statut übernommen haben oder gleichwertige eigene Regelungen für den Umgang mit sexuellem Missbrauch erlassen haben.

Grundsätzliches

1. Mitarbeitende im Sinne dieser Ordnung sind insbesondere
- ehrenamtliche Mitarbeitende und Leitungsverantwortliche,

- hauptberufliche Mitarbeitende einschl. Beamt*innen
 - hauptamtliche (gewählte) Leitungsverantwortliche einschl. Beamt*innen
 - nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz oder dem Jugendfreiwilligendienstgesetz oder in vergleichbaren Diensten tätige Personen,
 - Praktikant*innen,
 - Mitarbeitende in Zeitarbeit.
2. Für die im Kolpingwerk Deutschland in einer Untergliederung freigestellten hauptberuflichen und hauptamtlichen Beschäftigten im kirchlichen Dienst ist der jeweilige kirchliche Dienstgeber zuständig. Dieser trägt für die Einhaltung der Bestimmungen der „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte“ (2) Sorge.
 3. Für die im Kolpingwerk Deutschland in einer Untergliederung im pastoralen Dienst freigestellten Kleriker und Ordensangehörige sind ausschließlich der Inkardinationsordinarius, bei Ordensangehörigen die zuständigen Höheren Ordensoberen zuständig. Diese tragen für die Einhaltung der Bestimmungen der „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte“ (2) Sorge.
 4. Diese Ordnung berücksichtigt die Bestimmungen sowohl des staatlichen wie auch des kirchlichen Rechts. Der Begriff ‚sexueller Missbrauch‘ im Sinne dieser Ordnung umfasst sowohl strafbare als auch nicht strafbare sexualbezogene Handlungen und Grenzverletzungen. Die Ordnung bezieht sich somit
 - a) auf Handlungen nach dem 13. Abschnitt des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches (StGB) sowie weitere sexualbezogene Straftaten,
 - b) auf Handlungen nach can. 1398 § 1 CIC/2021 in Verbindung mit Art. 6 SST7, nach can. 1398 § 2 CIC/2021, nach can. 1385 CIC/2021 in Verbindung mit Art. 4 § 1 n. 4 SST wie auch nach Art. 4 § 1 n. 1 SST in Verbindung mit can. 1384 CIC/2021, soweit sie an Minderjährigen oder an Personen, deren Vernunftgebrauch habituell eingeschränkt ist, begangen werden,
 - c) auf Handlungen nach Art. 1 § 1a) VELM,
 - d) unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalls auf Handlungen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit, die im pastoralen oder erzieherischen sowie im betreuenden, beratenden oder pflegenden Umgang mit Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen eine sexualbezogene Grenzverletzung oder einen sonstigen sexuellen Übergriff darstellen.

Sie betrifft alle Verhaltens- und Umgangsweisen mit sexuellem Bezug gegenüber Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, die mit vermeintlicher Einwilligung, ohne Einwilligung oder gegen deren ausdrücklichen Willen erfolgen.

Dies umfasst auch alle Handlungen zur Vorbereitung, Durchführung und Geheimhaltung sexualisierter Gewalt.

Alle Leitungsverantwortlichen haben beim Umgang mit Fällen sexuellen Missbrauchs im Sinne dieser Ordnung sowohl die staatlichen als auch kirchlichen Rechtsvorschriften zu beachten. Dabei können sich unterschiedliche Betrachtungsweisen und Bewertungen ergeben (zum Beispiel bzgl. des Kreises und des Alters der betroffenen Personen sowie der Verjährungsfrist).

Maßgeblich für das kirchliche Vorgehen sind die zum Zeitpunkt des Untersuchungsbeginns geltenden Verfahrensregeln, unabhängig davon, wie lange der sexuelle Missbrauch zurückliegt.

5. Schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene im Sinne dieser Ordnung sind Schutzbefohlene im Sinne des § 225 Abs. 1 StGB (5). Diesen Personen gegenüber tragen Mitarbeitende im Kolpingwerk Deutschland eine besondere Verantwortung, entweder weil sie ihrer Fürsorge und Obhut anvertraut sind oder weil bei ihnen allein aufgrund ihrer Schutz- oder Hilfebedürftigkeit eine besondere Gefährdung im Sinne dieser Ordnung besteht.

Weiterhin sind darunter Personen zu verstehen, die einem besonderen Macht- und / oder Abhängigkeitsverhältnis unterworfen sind. Ein solches besonderes Macht- und / oder Abhängigkeitsverhältnis kann auch im seelsorglichen Kontext gegeben sein oder entstehen.

B. Zuständigkeiten

Ansprechpersonen und Einrichtung eines Beraterstabs

6. Das Kolpingwerk Deutschland beauftragt fachlich qualifizierte und persönlich geeignete Personen als Ansprechpersonen für Verdachtsfälle sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen sowie an schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen durch Mitarbeitende im Kolpingwerk Deutschland.

Die Beauftragung erfolgt für maximal vier Jahre und kann wiederholt werden. Es sollen mindestens zwei Personen, sowohl eine Frau als auch ein Mann, benannt werden. Darüber hinaus sollen auch außerverbandliche oder nichtkirchliche Fachberatungsstellen als unabhängige Anlaufstellen benannt werden.

7. Die beauftragten Ansprechpersonen sind von Weisungen unabhängig. Sie dürfen nicht in einem weisungsgebundenen Beschäftigungsverhältnis im Kolpingwerk Deutschland stehen.

8. Name, Kontaktdaten und Beruf der beauftragten Ansprechpersonen sowie die unabhängigen externen Anlaufstellen werden auf geeignete Weise – jährlich in den verbandlichen Printmedien – sowie auf den Internetseiten im Kolpingwerk Deutschland bekannt gemacht.
9. Das Kolpingwerk Deutschland, der Verband der Kolping Bildungsunternehmen sowie der Verband der Kolpinghäuser richten – ggf. verbandsübergreifend und in Kooperation – zur Beratung in Fragen des Umgangs mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener einen ständigen Beraterstab ein. Diesem gehören an: die beauftragten Ansprechpersonen und Personen mit psychiatrisch-psychotherapeutischem, pastoralem, arbeitsrechtlichem sowie kirchenrechtlichem Sachverstand und fundierter fachlicher Erfahrung und Kompetenz in der Arbeit mit Betroffenen sexuellen Missbrauchs.

Dem Beraterstab sollen auch von sexuellem Missbrauch Betroffene angehören. Ihm können auch Personen angehören, die im Kolpingwerk Deutschland beschäftigt sind.

Entgegennahme von Hinweisen

10. Die beauftragten Ansprechpersonen nehmen Hinweise auf sexuellen Missbrauch an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Sinne dieser Ordnung entgegen.
11. Mitarbeitende haben unverzüglich ihren Leitungsverantwortlichen bzw. den / die Arbeitgeber*in oder die beauftragten Ansprechpersonen über einen Verdacht auf Handlungen im Sinne der Nr. 3 dieser Ordnung, der ihnen im dienstlichen Kontext zur Kenntnis gelangt ist, zu informieren. Dasselbe gilt, wenn sie über die Einleitung oder das Ergebnis eines laufenden Ermittlungsverfahrens oder über eine erfolgte Verurteilung im dienstlichen Kontext Kenntnis erlangen.
12. Wurden die Leitungsverantwortlichen bzw. der / die Arbeitgeber*in informiert, geben diese die Information unverzüglich an die beauftragten Ansprechpersonen weiter.
13. Wenn Gefahr für Leib und Leben droht oder wenn weitere Betroffene tangiert sein könnten, besteht im Rahmen von seelsorglichen Gesprächen unter Wahrung der Bestimmungen über das Beichtgeheimnis (vgl. can. 983 und 984 CIC 10) die Pflicht zur Weiterleitung an den Leitungsverantwortlichen bzw. den / die Arbeitgeber*in oder eine der beauftragten Ansprechpersonen. Hierbei sind die Bestimmungen des § 203 StGB zu beachten. Etwaige staatliche oder kirchliche Verschwiegenheitspflichten oder Mitteilungspflichten gegenüber staatlichen oder kirchlichen Stellen (z. B. [Landes-] Jugendamt, Schulaufsicht) sowie gegenüber Dienstvorgesetzten bleiben hiervon unberührt.

14. Anonyme Hinweise oder Gerüchte sind dann zu beachten, wenn sie tatsächliche Anhaltspunkte für Ermittlungen enthalten.
15. Die Leitungsverantwortlichen bzw. der / die Arbeitgeber*in der beschuldigten Person werden unabhängig von den Plausibilitätsabwägungen von den beauftragten Ansprechpersonen unverzüglich über den Verdacht auf Handlungen im Sinne der Nr. 4 dieser Ordnung bzw. über die Einleitung oder das Ergebnis eines laufenden Ermittlungsverfahrens oder über eine erfolgte Verurteilung informiert.
16. Die Leitungsverantwortlichen bzw. der / die Arbeitgeber*in, bei dem die beschuldigte Person beschäftigt ist, haben dafür Sorge zu tragen, dass andere sowohl über den Verdacht eines sexuellen Missbrauchs im Sinne dieser Ordnung als auch über die Einleitung oder das Ergebnis eines laufenden Ermittlungsverfahrens oder über eine erfolgte Verurteilung informiert werden, die für die beschuldigte Person ebenfalls Personalverantwortung tragen. Bei Klerikern sind der Inkardinationsordinarius, bei Ordensangehörigen der zuständige Höhere Ordensobere und bei Ehrenamtlichen die jeweiligen Leitungsverantwortlichen der Untergliederung zu informieren.

Weiterleitung von Hinweisen

17. Der dringende Verdacht auf einen sexuellen Missbrauch im Sinne dieser Ordnung darf nur durch die Leitungsverantwortlichen bzw. den / die Arbeitgeber*in, bei dem der Beschuldigte beschäftigt ist, durch einen Dritten nur im Einvernehmen mit diesen sowie nur dann an staatliche oder kirchliche Stellen weitergegeben werden, wenn dies im Einzelfall zum Schutz von Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen dringend geboten erscheint und der Schutz nicht auf andere Weise erreicht werden kann. Hiervon unberührt bleibt die Weitergabe von Hinweisen an die Strafverfolgungsbehörden (vgl. Nr. 32 ff.).

Zuständigkeiten im weiteren Verlauf

18. Bei hauptberuflichen und hauptamtlichen Mitarbeitenden liegt die Zuständigkeit bei dem / der Arbeitgeber*in, bei den ehrenamtlichen Mitarbeitenden bei den Leitungsverantwortlichen der jeweiligen Untergliederung.
19. Bei verstorbenen Beschuldigten bzw. Täter*innen sind der / die jeweils letzte Arbeitgeber*in bzw. die Leitungsverantwortlichen der jeweiligen Untergliederung zuständig. Falls diese nicht mehr existieren, ist das Kolpingwerk Deutschland zuständig.

C. Vorgehen nach Kenntnisnahme eines Hinweises

20. Nach Kenntnisnahme eines Hinweises erfolgt eine erste Bewertung auf Plausibilität durch die beauftragten Ansprechpersonen. Dabei sowie im Rahmen des Weiteren Vorgehens sind die Persönlichkeitsrechte aller Beteiligten, die besondere Schutzbedürftigkeit Minderjähriger und die Erfordernisse eines etwaigen Strafverfahrens zu

berücksichtigen. Diese Plausibilitätsprüfung kann auch im Rahmen des Beraterstabs erfolgen.

Gespräch mit der betroffenen Person

21. Wenn eine betroffene Person bzw. die / der gesetzliche Vertreter*in über einen sexuellen Missbrauch informieren möchte, vereinbart eine der beauftragten Ansprechpersonen ein Gespräch, in dem sie die betroffene Person zunächst über das mögliche weitere Verfahren, Hilfestellungen und Unterstützungsmöglichkeiten informiert. Hierzu gehört insbesondere die Möglichkeit der Inanspruchnahme einer externen Fachberatungsstelle, die anonym und unabhängig beraten kann. Falls dies gewünscht ist, kann danach oder in einem weiteren Gespräch das konkrete Vorbringen erörtert werden. Zu diesem Gespräch ist seitens der beauftragten Ansprechperson eine weitere Person hinzuzuziehen.

Die betroffene Person bzw. die / der gesetzliche Vertreter*in kann zu dem Gespräch eine Person des Vertrauens hinzuziehen. Hierauf ist ausdrücklich hinzuweisen. Die betroffene Person ist zu Beginn des Gesprächs zu informieren, dass tatsächliche Anhaltspunkte nach den Vorschriften der Nrn. 33 und 34 in aller Regel den Strafverfolgungs- und anderen zuständigen Behörden weiterzuleiten sind. Ebenso ist in geeigneter Weise auf die weiteren Verfahrensschritte hinzuweisen.

22. Der Schutz aller Beteiligten vor öffentlicher Preisgabe von Informationen, die vertraulich gegeben werden, ist sicherzustellen: Dies betrifft insbesondere die betroffene Person, die beschuldigte Person (vgl. auch Nr. 32) und die meldende Person.
23. Das Gespräch, bei dem auch die Personalien aufzunehmen sind, wird protokolliert. Das Protokoll ist von einem / einer Protokollführer*in und der betroffenen Person bzw. dem / der gesetzlichen Vertreter*in zu unterzeichnen. Eine Ausfertigung des Protokolls wird der betroffenen Person ausgehändigt.
24. Die betroffene Person bzw. der / die gesetzliche Vertreter*in wird zu einer eigenen Anzeige bei den Strafverfolgungsbehörden ausdrücklich aufgefordert. Bei Bedarf wird die dazu notwendige Unterstützung in angemessener Form gewährleistet.
25. Die Leitungsverantwortlichen bzw. der / die Arbeitgeber*in werden über das Ergebnis des Gesprächs informiert.

Anhörung der beschuldigten Person

26. Sofern die Aufklärung des Sachverhalts nicht gefährdet und die Ermittlungsarbeit der Strafverfolgungsbehörden nicht behindert werden, hört ein / eine Vertreter*in oder Beauftragte*r des Leitungsverantwortlichen bzw. des / der Arbeitgeber*in sowie un-

ter Hinzuziehung von juristischem Beistand - eventuell in Anwesenheit der beauftragten Ansprechperson - die beschuldigte Person zu den Vorwürfen an. Der Schutz der Betroffenen muss in jedem Fall sichergestellt sein, bevor das Gespräch stattfindet.

27. Die beschuldigte Person kann eine Person ihres Vertrauens – auf Wunsch auch einen juristischen Beistand – hinzuziehen. Hierauf sowie auf das Recht der Aussageverweigerung ist die beschuldigte Person hinzuweisen.
28. Auf die Verpflichtung, tatsächliche Anhaltspunkte nach den Vorschriften der Nr. 33 den Strafverfolgungs- und anderen zuständigen Behörden weiterzuleiten, ist hinzuweisen. Die beschuldigte Person ist ausdrücklich über die Möglichkeit zur Selbstanzeige bei den Strafverfolgungsbehörden hinzuweisen.
29. Die Anhörung wird protokolliert. Das Protokoll sollte von dem / der Protokollführer*in und der beschuldigten Person bzw. seinem / ihrer gesetzlichen Vertreter*in unterzeichnet werden. Sollte ein Einvernehmen nicht hergestellt werden können, besteht das Recht auf eine Gegendarstellung. Eine Ausfertigung des Protokolls wird der beschuldigten Person ausgehändigt.
30. Die Leitungsverantwortlichen bzw. der / die Arbeitgeber*in werden über das Ergebnis der Anhörung informiert.
31. Auch der beschuldigten Person gegenüber besteht die Pflicht zur Fürsorge. Sie steht – unbeschadet erforderlicher unmittelbarer Maßnahmen – bis zum Erweis des Gegenteils unter Unschuldsvermutung. Ist die beschuldigte Person bereits verstorben, besteht weiterhin die Pflicht, deren Persönlichkeitsrechte zu wahren.

Zusammenarbeit mit den staatlichen Strafverfolgungs- und anderen zuständigen Behörden und Stellen

32. Sobald tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht einer Straftat nach dem 13. Abschnitt oder weiterer sexualbezogener Straftaten des Strafgesetzbuchs (StGB) an Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen vorliegen, leiten die Leitungsverantwortlichen bzw. der / die Arbeitgeber*in die Informationen an die staatliche Strafverfolgungsbehörde und, soweit rechtlich geboten, an andere zuständige Behörden, z. B. (Landes-)Jugendamt, Schulaufsicht, weiter.
33. Die Pflicht zur Weiterleitung der Informationen an die Strafverfolgungsbehörde entfällt nur ausnahmsweise, wenn dies dem ausdrücklichen Willen des / der Betroffenen bzw. seines / seiner gesetzlichen Vertreter*in entspricht und der Verzicht auf eine Mitteilung rechtlich zulässig ist. In jedem Fall sind die Strafverfolgungsbehörden einzuschalten, wenn weitere Gefährdungen zu befürchten sind oder weitere mutmaßliche Betroffene ein Interesse an der strafrechtlichen Verfolgung der Taten haben könnten.

34. Die Gründe für das Absehen von einer Weiterleitung gemäß Nr. 33 bedürfen einer genauen Dokumentation durch die das Gespräch führende Ansprechperson. Die Dokumentation ist von der / dem Betroffenen oder seinem / ihrer gesetzlichen Vertreter*in in Anwesenheit eines / einer Mitarbeitenden einer externen Fachberatungsstelle zu unterzeichnen.
- 34.a Richtet sich der Vorwurf gegen einen anderen Gläubigen im Sinne des can. 1398 § 2 CIC, der in der Kirche eine Würde bekleidet oder ein Amt oder eine Funktion ausübt, ist zusätzlich zu den in erster Linie zu ergreifenden Maßnahmen gemäß Nr. 35 und Nr. 49 eine kirchenrechtliche Voruntersuchung gemäß can. 1717 § 1 CIC durchzuführen. Der / die Leiter*in des Trägers informiert daher den Ordinarius des Ortes der behaupteten Tat über den Vorwurf.

Maßnahmen bis zur Aufklärung des Falls

35. Liegen tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht eines sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen vor, entscheiden die Leitungsverantwortlichen bzw. der / die Arbeitgeber*in über das weitere Vorgehen unter Berücksichtigung der arbeits-, dienst- und auftragsrechtlichen Bestimmungen. Die Verpflichtung zur Weiterleitung der Informationen an die Strafverfolgungsbehörden aus Nr. 33 bleibt hiervon unberührt.
36. Im Falle von ehrenamtlichen Mitarbeitenden kann die / der ehrenamtlich zuständige Leitungsverantwortliche verfügen, dass die verdächtige Person vorübergehend von ihrer Mitarbeit entbunden wird.
37. Im Falle von hauptberuflichen und hauptamtlichen Mitarbeitenden kann der / die Arbeitgeber*in verfügen, dass die verdächtige Person vorübergehend freigestellt wird, bis der Sachverhalt aufgeklärt ist. Er / sie hat durch geeignete und angemessene Maßnahmen sicherzustellen, dass sich die behauptete Handlung nicht wiederholen kann.
38. Soweit für den staatlichen Bereich darüberhinausgehende Regelungen gelten, finden diese entsprechende Anwendung.

Vorgehen bei nach staatlichem Recht nicht aufgeklärten Fällen

39. Wenn der Verdacht des sexuellen Missbrauchs nach staatlichem Recht nicht aufgeklärt wird, z. B. weil Verjährung eingetreten ist, jedoch tatsächliche Anhaltspunkte bestehen, die die Annahme eines sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen rechtfertigen, bemüht sich der / die Leitungsverantwortliche bzw. Arbeitgeber*in um eine entsprechende Aufklärung. Ist die beschuldigte Person verstorben, besteht für die Leitungsverantwortlichen bzw. den / die Arbeitgeber*in weiterhin die Pflicht zur Aufarbeitung.

40. Dabei können auch ein forensisch-psychiatrisches Gutachten zum Beschuldigten und ggf. auch ein Glaubwürdigkeitsgutachten zur Aussage des / der Betroffenen eingeholt werden. Die Notwendigkeit der Einholung solcher Gutachten ist sorgfältig zu prüfen und zu dokumentieren.

Maßnahmen im Falle einer fälschlichen Beschuldigung

41. Erweist sich eine Beschuldigung oder ein Verdacht als unbegründet, ist die Unbegründetheit einer Beschuldigung oder eines Verdachts schriftlich festzuhalten.
42. Stellt sich eine Beschuldigung oder ein Verdacht nach gründlicher Prüfung als unbegründet heraus, so ist seitens der Leitungsverantwortlichen bzw. des / der Arbeitgeber*in im Einvernehmen mit der entsprechenden Person alles zu tun, was die entsprechende Person rehabilitiert und schützt.

D. Hilfen

Informationspflicht gegenüber Betroffenen und Hilfen für Betroffene

43. Soweit die Leitungsverantwortlichen bzw. der / die Arbeitgeber*in nicht eine andere geeignete Person benennt, unterrichten diese die beauftragte Ansprechperson über die beschlossenen Maßnahmen und den jeweiligen Stand der Umsetzung, damit diese die betroffene Person bzw. seinen gesetzlichen / ihre gesetzliche Vertretung davon in Kenntnis setzen kann.
44. Der betroffenen Person, ihren Angehörigen, Nahestehenden und Hinterbliebenen werden Hilfen angeboten oder vermittelt. Die Hilfsangebote orientieren sich an dem jeweiligen Einzelfall. Zu den Hilfsangeboten gehören insbesondere seelsorgliche und therapeutische Hilfen, ggf. auch „Leistungen in Anerkennung des Leids, das Opfern sexuellen Missbrauchs zugefügt wurde“.
45. Wenn der Wunsch nach einem Gespräch mit Leitungsverantwortlichen oder dem / der Arbeitgeber*in besteht, ist dem Rechnung zu tragen.
46. Hilfe kann auch in Anspruch genommen werden bei Verjährung oder wenn die beschuldigte Person verstorben ist.
47. Bei der Umsetzung der Hilfen für eine betroffene Person ist eng mit dem zuständigen Jugendamt oder anderen Fachstellen zusammenzuarbeiten. Hierfür stellen der / die Arbeitgeber*in bzw. die Untergliederung diesen Stellen alle erforderlichen Informationen zur Verfügung.

Hilfen für betroffene Untergliederungen sowie Einrichtungen und Unternehmen

48. Die zuständigen Personen der betroffenen Untergliederungen sowie Einrichtungen und Unternehmen können subsidiär Unterstützung erhalten, um die mit dem Verfahren und der Aufarbeitung zusammenhängenden Belastungen bewältigen zu können. Die zuständigen Personen der betroffenen Untergliederung des Kolpingwerk Deutschland werden von der / dem Leitungsverantwortlichen unter Wahrung der Rechte der Beteiligten über den Stand des laufenden Verfahrens informiert.

E. Konsequenzen für den / die Täter*n

49. Gegen Mitarbeitende, die Minderjährige oder schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene sexuell missbraucht haben oder bei denen tatsächliche Anhaltspunkte für einen sexuellen Missbrauch vorliegen, wird im Einklang mit den jeweiligen staatlichen und kirchlichen Regelungen vorgegangen.
50. Der Einsatz eines / einer Täter*in im Seelsorgedienst, der / die Handlungen nach Nr. 4 a), 4 b) oder 4 c) begangen hat, ist grundsätzlich ausgeschlossen. Insbesondere unter Berücksichtigung der Schwere der Tat und der Folgen für die / den Betroffenen, kann im Ausnahmefall die Zuweisung eines Seelsorgedienstes allenfalls dann in Betracht gezogen werden, wenn der bestimmte Dienst keine Gefahr für Minderjährige oder schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene darstellt und der Einsatz kein Ärgernis hervorruft. Dem / der Betroffenen muss Gelegenheit gegeben werden, sich hierzu zu äußern.

Zur Risikoabschätzung ist zudem ein forensisch-psychiatrisches Gutachten einzuholen. Bei seiner Entscheidung wird die / der Leitungsverantwortliche zudem berücksichtigen, ob eine aktive Verantwortungsübernahme durch den /die Täter*in vorliegt. Bei nachgewiesenen Handlungen nach Nr. 4d) kann ein Seelsorgedienst zugewiesen oder fortgesetzt werden, wenn der bestimmte Dienst keine Gefahr für Minderjährige oder schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene darstellt und der Einsatz kein Ärgernis hervorruft. Dem / der Betroffenen muss Gelegenheit gegeben werden, sich hierzu zu äußern. Zur Risikoabschätzung kann zudem ein forensisch-psychiatrisches Gutachten eingeholt werden. Bei seiner / ihrer Entscheidung wird der / die Leitungsverantwortliche zudem berücksichtigen, ob eine aktive Verantwortungsübernahme durch den /die Täter*in vorliegt.

Bei diesen Maßnahmen ist es unerheblich, ob die Tat verjährt ist. Täter*innen, bei denen eine behandelbare psychische Störung vorliegt, sollen sich einer Therapie unterziehen.

51. Täter*innen, die nach Nr. 4a), 4b) oder 4c) verurteilt wurden, werden nicht in der Arbeit mit Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen eingesetzt. Bei Täter*innen, bei denen nachgewiesene Handlungen nach Nr. 4d) vorliegen, wird

im Einzelfall über den weiteren Einsatz entschieden. Zur Risikoabschätzung ist zudem ein forensisch-psychiatrisches Gutachten einzuholen.

52. Wechselt ein / eine Täter*in, der / die Handlungen nach den Nrn. 4a), 4b) oder 4c) begangen hat, zu einem anderen Verband, zu einer anderen Organisation oder zu einem / einer neuen Arbeitgeber*in, werden diese durch die bisherigen Leitungsverantwortlichen bzw. den / die Arbeitgeber*in über die besondere Problematik und eventuelle Auflagen unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften schriftlich informiert.
53. Der Erhalt der Information ist durch den neuen / die neue Leitungsverantwortliche*n bzw. den / die Arbeitgeber*in schriftlich zu bestätigen und entsprechend zu dokumentieren. Der / die informationspflichtige ehemalige Arbeitgeber*in hat den Nachweis über die erfolgte Information zu führen.

Eine Informationspflicht in oben genanntem Sinne kann unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit im Einzelfall auch bestehen, wenn ein Beschäftigter Handlungen nach Nr. 4d) begangen hat.

F. Öffentlichkeit

54. Die Öffentlichkeit wird unter Wahrung des Persönlichkeitsschutzes der Beteiligten in angemessener Weise informiert.

G. Datenschutz, Auskunft und Akteneinsicht

55. Soweit diese Ordnung auf personenbezogene Daten einschließlich deren Veröffentlichung anzuwenden sind, gelten die Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).
56. Die Fristen für die Aufbewahrung von Unterlagen richten sich nach den jeweiligen Vorschriften über die Aufbewahrungsfristen für Personalakten. Für die Zeit der Aufbewahrung sind die Unterlagen vor unbefugten Zugriffen in besonderem Maße so zu sichern, dass Persönlichkeitsrechte der / des Betroffenen oder Dritter nicht beeinträchtigt werden.
57. An Verfahren nach dieser Ordnung beteiligte Personen haben Anspruch darauf, Auskunft über sie persönlich betreffende Informationen zu erhalten. Auskunfts- und Akteneinsichtsrechte bestimmen sich nach den jeweils geltenden rechtlichen Vorschriften.

H. Inkrafttreten und Geltungsdauer

58. Die vorstehende Ordnung wurde am 29. Mai 2021 durch den Bundesvorstand des Kolpingwerkes Deutschland beschlossen und wurde am 10. Dezember 2021, am 25.

Juni 2022 sowie am 29. April 2023 aktualisiert. Sie tritt mit dem Bestätigungsschreiben des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 28. Oktober 2022 in Kraft und soll innerhalb von fünf Jahren ab Inkrafttreten einer Evaluation unterzogen werden.



Ursula Groden-Kranich
Bundesvorsitzende



Alexandra Horster
Bundessekretärin

Anmerkungen:

- (1) „Empfehlungen zum Schutz des Kindeswohls sowie zur Prävention von sexuellem Missbrauch und zum Verhalten bei Missbrauchsfällen im Kolpingwerk Deutschland“, beschlossen vom Bundesvorstand des Kolpingwerkes Deutschland am 9. Juni 2018
- (2) „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte“, beschlossen vom Ständigen Rat der Deutschen Bischofskonferenz am 18. November 2019
- (3) Organisationstatut des Kolpingwerkes Deutschland in der Fassung vom 25. Oktober 2008 – Untergliederungen entsprechend § 2 sind: Personalverbände, Rechtsträger und Kolpingeinrichtungen
- (4) Papst Johannes Paul II., Apostolisches Schreiben *motu proprio datae Sacramentorum sanctitatis tutela (SST)* vom 30. April 2001. Der in diesem Schreiben angekündigte normative Teil liegt in seiner geltenden Form als *Normae de gravioribus delictis* vom 21. Mai 2010 vor. (Diese Normen werden zitiert unter Nennung des entsprechenden Artikels und unter Zufügung des Kürzels für das Bezugsdokument: SST.)
- (5) Wer eine Person unter achtzehn Jahren oder eine wegen Gebrechlichkeit oder Krankheit wehrlose Person, die 1. seiner Fürsorge oder Obhut untersteht, 2. seinem Haushalt angehört, 3. von dem Fürsorgepflichtigen seiner Gewalt überlassen worden oder 4. ihm im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist, (...). (StGB § 225 Abs. 1)
- (6) Vgl. auch can. 1388 § 1 CIC in Verbindung mit Art. 4 § 1 n. 5 SST.
- (7) Vgl. auch Art. 24 § 3 SST; can. 1388 CIC in Verbindung mit Art. 4 § 1 n. 5 SST.